Satzung „Mäuseasyl“

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Mäuseasyl“.
2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3) Der Sitz des Vereins ist in 63872 Heimbuchenthal.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch;

   a) Aufnahme, Pflege und Vermittlung von mäuseartigen Nagern und exotischen Kleinsäugern,

   b) Beratung hilfesuchender Halter schriftlich, fernmündlich und persönlich,

   c) permanente Erarbeitung von Informationen zu den benannten Tiergruppen,

   d) Verbreitung von Informationen zur artgerechten Haltung dieser Nager und Kleinsäuger.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt.

2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

4) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

5) Die Mitglieder gliedern sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austritt,
   b) Ausschluss,
   c) Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Das Mitglied kann auf Ausschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5) Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart ist jeder für sich vertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand wird aus den Gründungsmitgliedern gewählt und bleibt bis zum Tod, Niederlegung der Vorstandstätigkeit oder Ausscheiden aus dem Verein; in diesen Fällen ist eine Neuwahl vorzunehmen. Für nachfolgende Vorstandsmitglieder gilt eine Wahlperiode von 2 Jahren. Es kann dann nur ein aktives Mitglied gewählt werden.

3) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

4) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

6) Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

7) Beschlüsse im Vorstand werden gemeinsam beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollten ein oder zwei Vorstandsmitglied(er) verhindert sein, kann es/ können sie eine schriftliche Erlaubnis zur alleinigen Beschlussfähigkeit ausstellen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
e) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

   a) Änderungen der Satzung,
   b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
   e) die Auflösung des Vereins,
   f) die Wahl des Protokollführers
   g) die Wahl des Schatzmeisters

2) Mindestens einmal jährlich ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3) Die Mitgliederversammlung findet online statt in einem für alle Mitglieder zugänglichen, geschlossenen Rahmen.

4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für Ladung und Tagesordnung gilt Abs. (2).

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Eichhörnchenhilfe Berlin/Brandenburg e.V.“, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sich gesetzliche Änderungen o.ä. ergeben.

Heimbuchenthal, den 15.08. 2020